

74. Fallen Handelsspekulationen, deren Erfolg vom Zufalle abhängt, und die einen unglücklichen Ausgang genommen haben, unter den Begriff „Aufwand“ im Sinne des §. 210 Nr. 1 R.O.?

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Juli 1887 g. M. Rep. 1390/87.

I. Landgericht Chemnitz.

Gründe:

Der Instanzrichter stellt fest, daß der Angeklagte, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, Konfignationsgeschäfte nach Amerika in einer so maß- und ziellosen Weise betrieb, daß er in der Zeit von Mitte September 1885 bis Mitte Juli 1886 Waren für 450 000 M auf den amerikanischen Markt brachte, obgleich er sich als vernünftiger Kaufmann einen entsprechenden Gewinn kaum versprechen konnte, daß diese Unternehmungen fehlschlügen, sodaß der Angeklagte mindestens 100 000 M im Verhältnisse zu dem Einkaufspreise der Waren einbüßte, und daß der Angeklagte durch diese Geschäfte eine frevelmütige Mißachtung der Vermögensinteressen seiner Gläubiger an den Tag legte, daß jedoch die Geschäftsgebarung desselben mit der gemeinen Bequemlichkeit des Lebens nichts zu thun hatte, und daß die Geschäfte nicht in Spiel und nicht in Differenzhandel mit Waren bestanden. Zu dem Ausspruche, auf die Geschäfte sei der §. 210 Nr. 1 R.O. nicht anwendbar, gelangt der Instanzrichter, indem er sich, unter Bezugnahme auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 15 S. 309 flg. abgedruckte Urteil, der Ansicht anschließt, daß Aufwendungen für Handelsspekulationen an sich nicht unter „Aufwand“ im Sinne des §. 210 Nr. 1 fallen, selbst wenn sie, insbesondere mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des spekulierenden Kaufmannes, nicht gerechtfertigt und die Ausgaben dafür übermäßige gewesen sind.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen den Ausspruch des Instanzrichters verfolgte Revision ist nicht begründet.

Die Anwendung des §. 210 Nr. 1 setzt zunächst voraus, daß der Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist; an diesem Erfordernisse fehlt es hier nicht. Sie setzt ferner voraus, daß der Verbrauch übermäßiger Summen oder die Eingehung von Schuldverbind-

lichkeiten in übermäßigem Betrage hervorgegangen ist aus Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren, wovon hier nicht die Rede ist, oder herbeigeführt ist durch „Aufwand“, und die zu entscheidende Frage besteht darin, ob die durch leichtsinnige Handelspekulationen bewirkte Vermögensverminderung, mag letztere sich als Verbrauch von Geldsummen oder als Übernahme von Verbindlichkeiten darstellen, unter den vom Gesetze mit dem Worte „Aufwand“ verbundenen Begriff fällt.

Weber läßt sich diese Frage wegen des Wortsinnes des Ausdruckes „Aufwand“ unbedingt verneinen, noch folgt die Notwendigkeit ihrer Bejahung aus dem allgemeinen Zwecke der Strafbestimmungen der Konkursordnung, der Beschädigung anderer durch leichtfertige Vermögensgebarung, namentlich durch leichtsinnige Ausbeutung des Kredites entgegenzuwirken; letzteres deshalb nicht, weil §. 210 Nr. 1 a. a. O. nicht die leichtsinnige Vermögensgebarung oder die leichtsinnige Ausbeutung des Kredites allgemein und direkt mit Strafe bedroht, sondern nur bestimmte bezeichnete Arten derselben, nämlich Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren, oder Aufwand, sodasß es sich darum handelt, welche Bedeutung der Gesetzgeber diesen Spezialbegriffen beigelegt hat. Dies läßt sich nur aus der Entstehungsgeschichte des §. 210 Nr. 1 ermitteln, welche sich in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 309 flg., dargestellt findet. Aus derselben ist hier hervorzuheben, daß nach dem Entwurfe des der jetzigen Bestimmung zu Grunde liegenden §. 261 Nr. 1 preuß. St.G.B.'s neben Ausschweifungen, Aufwand, Spiel und Differenzhandel mit Waren oder Börseneffekten auch „Handelsoperationen, welche auf einen Zufall berechnet waren“, mit Strafe bedroht werden sollten, daß jedoch diese letzteren Worte gestrichen wurden, und zwar nicht deshalb, weil das Wort „Aufwand“ auch die auf Zufall berechneten Handelsoperationen mit umfasse, solche Operationen also im Gesetze nicht besonders aufgeführt zu werden brauchten, sondern deshalb, weil es sich nicht rechtfertigen lasse, bloß darum eine Strafe zu verhängen, weil ein Kaufmann sich in eine Spekulation eingelassen habe, deren glücklicher oder unglücklicher Erfolg vom Zufalle abgehänge, und die einen unglücklichen Ausgang genommen habe. Derartige Handelsoperationen sollten also nicht mit Strafe bedroht werden. Dem-

gemäß hat jenes Urteil des Reichsgerichtes den Satz als richtig anerkannt, daß Aufwendungen für Handelspekulationen an sich nicht unter den Begriff „Aufwand“ im Sinne des Gesetzes fallen, wenn auch die Spekulation nach Lage des Geschäftes nicht gerechtfertigt war.

Hierbei ist zwar in dem Urteile der Vorbehalt gemacht worden, es sei nicht ausgeschlossen, daß die auf reinen Zufall berechnete Handelsoperation, wenn sie auch an sich dem Kaufmanne, der hinterher seine Zahlungen eingestellt hat, nicht als Aufwand zugerechnet werden solle, doch in einer Art ausgeführt werden könne, welche sich als Aufwand darstelle. Wie eine solche Art der Ausführung beschaffen sein müsse, braucht hier nicht erörtert zu werden; nur hat man festzuhalten, daß man bei der Definition derselben nicht wieder auf Merkmale zurückkommen darf, welche nach dem vorstehenden nicht geeignet sind, die Anwendung des §. 210 Nr. 1 a. a. O. zu begründen. Man darf also eine auf Zufall berechnete Handelspekulation nicht deshalb als „Aufwand“ betrachten, weil sie einen bedeutenden Vermögensverlust nach sich gezogen hat, denn der Begriff „Aufwand“ hat mit der Größe des Verlustes nichts zu thun, oder weil sie in hohem Grade gewagt und gefährlich war, denn das ist jede Spekulation, deren Gelingen vom reinen Zufalle abhängt, und betrifft das Wesen der Spekulation, nicht die Art der Ausführung derselben, oder weil sie nicht im angemessenen Verhältnisse zu dem Vermögen des Spekulanten stand, denn dieser Umstand fällt in den Bereich der Übermäßigkeit der verbrauchten oder schuldig gewordenen Summen, also jenes Merkmales des Thatbestandes des §. 210 Nr. 1, welches noch außer dem Aufwande vorhanden sein muß, oder weil, wenn eine gewagte Spekulation als solche nicht strafbar wäre, der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden würde, denn dies geht wiederum nicht auf die Art der Ausführung der Spekulation, sondern auf das Wesen der Spekulation oder auf die Spekulation an sich im Gegensatze zu der Art ihrer Ausführung.

Es ist sodann der von der Revisionschrift dem angefochtenen Urteile gemachte Vorwurf nicht begründet, letzteres habe, indem es den §. 210 Nr. 1 lediglich auf den übertriebenen, die gemeine Bequemlichkeit des Lebens übersteigenden Aufwand, für anwendbar erachte, das erwähnte Urteil des Reichsgerichtes mißverstanden. Dieses Urteil, und mit ihm der Instanzrichter, sagt vielmehr, ein solcher Aufwand sei für die Anwendbarkeit des Paragraphen notwendig, aber die Auf-

wendung für Handelspekulationen an sich stelle denselben nicht dar, sondern falle unter den Paragraphen erst dann, wenn zu der Handelspekulation noch etwas derartiges nicht schon im Wesen derselben liegendes hinzukomme. Dies entspricht auch dem Urteile des Reichsgerichtes vom 27. Mai 1884 g. S. (Rep. 1215/84), sofern dasselbe einen Aufwand im Sinne des §. 210 Nr. 1 a. a. O. auch dann nicht für ausgeschlossen erklärt, wenn übermäßige Ausgaben für ein Geschäft gemacht worden sind, aber als Beispiele eines unter den Paragraphen fallenden Geschäftsaufwandes anführt „kostspielige Aufwendungen für Ladenmiete, Geschäftsreisen“ etc., also Dinge, die dem Angeklagten M. nicht nachweisbar zur Last gelegt werden können, und die zugleich nicht das Wesen einer gewagten Spekulation angehen, sondern entweder mit einer solchen überhaupt nicht zusammenhängen, oder doch nur zufällig zu einer solchen als Außerlichkeiten derselben, höchstens als „Art der Ausführung“ derselben, hinzugekommen sind.